



Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Obergerichtes

vom 9. Juli 2014 (aktualisiert: 22.08.2018)

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Von der Richterin und vom Richter werden vorweg Lebensnähe, Erfahrung und menschliches Verständnis erwartet (BGE 105 Ia 162 E. 6a).
- Ein Gerichtsmitglied muss *unabhängig und unvoreingenommen* sein (vergleiche Art. 30 Abs. 1 BV). Es darf auch durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.
- Die Richterin und der Richter müssen darauf achten, ihre oder seine Tätigkeit ohne Vorurteile und objektiv auszuüben. Sie müssen stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. *Ausgewogenheit und Sachlichkeit* gehören zu den besonderen Merkmalen. Sie haben den Prozessparteien mit Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Sozial- und Sachkompetenz sind bei den Richterinnen und den Richtern unabdingbar, sodass sie im Gerichtssaal Streitigkeiten zu behandeln und mit allen betroffenen Personen in angemessener und offener Weise umzugehen wissen.
- *Hohe Verfügbarkeit*: Gerichtsmitglieder müssen über ihren Terminkalender flexibel und rasch verfügen können. Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) gibt es immer wieder solche, die relativ kurzfristig wahrgenommen werden müssen.
- *Aktenstudium*: Im Zeitraum von circa vier Wochen bis wenige Tage vor einer Gerichtssitzung werden die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder mit teils umfangreichen Akten-dossiers bedient. Sie müssen bereit sein, vorgängig der Sitzung die Akten zu studieren und sich eine Meinung zu bilden. Ein analytisches und abstraktes Denkvermögen ist von Vorteil. Diese Aufgabe wird mit zunehmender Erfahrung erleichtert.
- *Beide Geschlechter* sollen im Gericht angemessen vertreten sein.

2. Fachliche Anforderungen

Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristinnen und Juristen sowie nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristinnen und -juristen hat gegenüber einem allein mit vollamtlich tätigen Juristinnen und Juristen besetzten Gericht den Vorteil, dass nebst juristischer Kompetenz auch eigene *Lebenserfahrung samt mehrjährigem Fachwissen aus unterschiedlichen Berufstätigkeiten* in die Urteilsfindung eingebracht werden können. Damit dieser Vorteil gegenüber einem ausschliesslich mit Juristinnen und Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommt, sind die Wahlorgane beziehungsweise ihre vorbereitenden Instanzen gefordert, *Persönlichkeiten als Richterinnen und Richter auszuwählen, welche diese Voraussetzungen erfüllen.*

3. Zeitliche Beanspruchung

- Je nach Abteilungszuteilung nehmen die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder an circa 20 - 25 Verhandlungs-/Beratungstagen im Jahr teil. Dabei handelt es sich in der Regel um halbtägige Einsätze, zumeist an Mittwoch- und Freitagen. Freizuhalten sind die ganzen Tage.
- Für Sitzungen und Sitzungsvorbereitung benötigen die Gerichtsmitglieder rund 250 Stunden im Jahr, wobei dieser Aufwand je nach der Abteilungszuteilung höher oder tiefer sein kann.

4. Entlöhnung

Die Entschädigung ist in der Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) geregelt. Darin sind insbesondere festgehalten:

- jährliche feste Entschädigung von Fr. 2'770.-- (unter Berücksichtigung des Teuerungsausgleichs und Anteil 13. Monatslohn aktuell Fr. 3'490.05)
- Sitzungstaggeld Fr. 160.-- für den ganzen und Fr. 105.-- für den halben Tag, dazu kommen Referentenentschädigungen
- pauschalierte Entschädigung für Reisekosten und Verpflegung.

5. Aufgabenbereich

- Das Obergericht ist die höchste kantonale richterliche Behörde. Es ist für den ganzen Kanton zuständig, insbesondere für die Beurteilung von Verwaltungsgerichtsbe-

schwerden und zivil- und strafrechtlichen Berufungen und Beschwerden. Das Gericht urteilt in der Regel in Abteilungen (Zivilrechtliche, Strafrechtliche und Verwaltungsrechtliche Abteilung). Jedes Gerichtsmitglied ist einer Abteilung zugeteilt. Dazu kommt die Mitwirkung in weiteren Spruchkörpern (Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte, Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs).

- Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Obergerichtes finden sich im Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]), insbesondere Art. 31 ff.

6. Wahlorgan

- Das Obergericht wird durch die Stimmberechtigten des Kantons Uri gewählt (Art. 31 Abs. 1 GOG).

Weitere Auskünfte erteilt das Gerichtspräsidium (Tel. 041 875 22 75). Diskretion wird zugesichert.

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Aufsichtskommission über die richterlichen
Behörden und die Rechtsanwälte

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

sig. R. Dittli

sig. G. Bürgi